
Hauptsatzung
des Landkreises Südwestpfalz
vom 12.09.2004
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31.07.2019

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 2 Ausschüsse des Kreistages
- § 3 Beirat für ältere Menschen
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse und den Landrat
- § 5 Kreisbeigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 8 Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten
- § 9 Dienstaufwandsentschädigung des Landrates
- § 10 Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrenspektors, seines Vertreters, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Zugführer des Gefahrstoffzuges und der Informations- und Kommunikationseinheit (IuK) sowie ihrer ständigen Vertreter
- § 11 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendbetreuung
- § 12 In-Kraft-Treten

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 37, 38, 41, 44 und 49 b der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.05.2019 (GVBl. S. 87),

der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013, (GVBl. S. 157),

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S.14),

der § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in einer Zeitung. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Ge-

genstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreisausschuss hat 13 Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern,
- b) Schulträgerausschuss mit 30 Mitgliedern,
- c) Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss mit 9 Mitgliedern,
- d) Partnerschaftsausschuss mit 9 Mitgliedern
- e) Bauausschuss mit 13 Mitgliedern.

(3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter gewählt.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch § 57 Landkreisordnung i.V.m. §§ 109 – 114 Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(5) 15 Mitglieder des Schulträgerausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages gewählt; 15 Mitglieder und deren Stellvertreter sind sonstige wählbare Kreiseinwohner. Der Schulträgerausschuss kann beschließen, von jeder Schule in Trägerschaft des Landkreises je 1 Vertreter ohne Stimmrecht zu den Beratungen hinzuzuziehen. Der Schulträgerausschuss nimmt die ihm durch § 90 des Lan-

desgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz zugewiesenen Aufgaben wahr. Schülervereinerinnen und Schülervereiner können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss obliegt die Vorberaterung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses in folgenden Selbstverwaltungsangelegenheiten:

- a) Abfallentsorgung,
- b) Maßnahmen des Landkreises im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege,
- c) Maßnahmen im Kreisstraßenbau im Hinblick auf umweltrelevante Gesichtspunkte,
- d) bei in der Unterhaltslast des Landkreises stehenden Gewässern die Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte beim Ausbau, bei Unterhaltsmaßnahmen und bei Erstellung von Gewässerplänen,
- e) Stellungnahmen in raumplanerischen Verfahren.

(7) 5 Mitglieder des Partnerschaftsausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages gewählt; 4 Mitglieder und deren Stellvertreter können sonstige wählbare Kreiseinwohner sein. Dem Partnerschaftsausschuss obliegt die zweckmäßige Koordination der Partnerschaftspflege sowie die Vertiefung der Kontakte.

(8) Die Mitglieder des Bauausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Dem Bauausschuss werden die Vergaben von Bauaufträgen nach den einschlägigen Vergabeordnungen bis zu einer Wertgrenze von 250.000,-- € übertragen.

§ 3

Beirat für ältere Menschen

Es wird ein Beirat für ältere Menschen (Seniorenbeirat) eingerichtet. Das Nähere regelt die Satzung über die Errichtung des Beirates für ältere Menschen.

§ 4

**Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse
und den Landrat**

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss und dem Landrat übertragen:
1. die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 20.000,- € im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 20.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss, die Gewährung von Zuschüssen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 12.500,- € im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 12.500,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung abweichende Regelungen enthalten;
 2. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen dem Kreisausschuss;
 3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen dem Kreisausschuss;

4. die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns dem Kreisausschuss;
5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;
6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten/dem leitenden kommunalen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;
7. die Verfügung über Kreisvermögen (z.B. Erlasse und unbefristete Niederschlagungen) und die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 12.500,- € im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 12.500,- € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;
8. die Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;
9. die Zustimmung zum Abschluss von Vergleichsverträgen, Anerkennnissen und Verzichten in gerichtlichen Verfahren bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 25.000,- € bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;
10. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen (ausgenommen die in den vorstehenden Ziffern genannten Verträge) bis zu einer Wertgrenze von 12.500,- € im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 12.500,- € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;
11. die Aufgaben als oberste Dienstbehörde nach dem Landespersonalvertretungsgesetz dem Kreisausschuss.

12. die Zustimmung zur Einwerbung und Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen dem Kreisausschuss.
- (2) Dem Kreisausschuss werden ferner die Aufgaben nach § 11 b der Landkreisordnung (Anregungen und Beschwerden) zur abschließenden Entscheidung übertragen. § 11 b Satz 2 der Landkreisordnung bleibt unberührt.
- (3) Dem Kreisausschuss obliegen weiter die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.
- (4) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben den Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.
- (5) Die Zuständigkeit für die Anberaumung einer Fragestunde (§ 11 a Satz 1 Landkreisordnung) wird auf den Landrat übertragen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung).
- (6) Der Landrat wird ermächtigt, die Vergabeverfahren zur Beschaffung von regelmäßig und damit wiederkehrend zu beziehenden Leistungen durchzuführen.

§ 5 Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat 3 Kreisbeigeordnete.
- (2) 1 Kreisbeigeordneter ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung des Kreises werden 2 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 100,- €, zahlbar monatlich am Monatsende. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben einer Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 50,-- € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 50,-- €.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Fahrtkosten erstattet werden, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens zwölf betragen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen sowie deren Stellvertreter erhalten zusätzlich eine besondere, auf die Stärke der Fraktion bezogene Entschädigung, und zwar:

	Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
bis 5 Fraktionsmitglieder	25,00 €	12,50 €
mehr als 5 - 10 Fraktionsmitglieder	50,00 €	25,00 €
mehr als 10 - 15 Fraktionsmitglieder	75,00 €	37,50 €
mehr als 15 Fraktionsmitglieder	100,00 €	50,00 €

monatlich, zahlbar monatlich am Monatsende.

Sofern eine Fraktion mehr als einen Stellvertreter bestimmt, erhalten die Stellvertreter den Betrag nach Satz 1 anteilig ausgezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- €, bei einer Sitzungsdauer von mehr als 5 Stunden 50,-- €. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 – 5 entsprechend.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse (z.B. Redaktionsausschüsse „Heimatkalender“ und „Herbstwind“) und sonstiger vom Kreistag bestimmter Beiräte (z.B. Seniorenbeirat) erhalten für die Teilnahme an den Beirats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen Veranstaltungen, zu

denen sie vom Ausschuss oder Beirat delegiert sind, Ersatz der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

Sitzungs- und Tagegelder, Lohn- und Verdienstaussfall werden für die Mitglieder dieser Ausschüsse und Beiräte nicht gewährt; ein Nachteilsausgleich kann nicht geltend gemacht werden.

Besondere gesetzliche oder vom Kreistag bzw. vom Kreisausschuss getroffene Bestimmungen (z.B. für den Landespflegebeirat und die Kreiskommission „Unser Dorf soll schöner werden“) bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 15 % entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 2 KomAEVO. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Absatz 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Absatz 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistags oder nach Absätzen 1 und 2 gewährt wird.

(3) Der hauptamtliche Kreisbeigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 60 % der Dienstaufwandsentschädigung des

Landrates; vgl. § 10 LKomBesVO vom 15. November 1978 (GVBL- S 710, BS 2032-9).

§ 9

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§10

Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seines ständigen Vertreters, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes, des ehrenamtlichen Überwachungspersonals der Atemschutz- Übungsanlage, der Gerätewarte sowie der Katastrophenschutz Helfer des Landkreises Südwestpfalz

1) Der Kreisfeuerwehrinspekteur erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus

- a) einem Grundbetrag in Höhe des Mittels zwischen Mindest- und Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung;
- b) einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehrinheit und Werkfeuerwehr in Höhe des in § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgelegten Betrages.

(2) Der ständige Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors erhält für

- a) die regelmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des Kreiswehrinspektors im Rahmen der ihnen lt. Organisationsverfügung zugewiesenen

Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der Aufwandsentschädigung des Kreiswehrinspektors.

b) die Zeit der ständigen Vertretung des Kreisfeuerwehrinspektors eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspekteur. Die Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 2 a) wird angerechnet.

3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus

a) einem Grundbetrag, der dem jeweiligen Mindestsatz nach § 11 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entspricht;

b) einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgelegten Betrages.

(4) Entschädigung für Führungskräfte der KatS-Einheiten

Die Leiter/ Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen eines Wehrführers in einer Verbandsgemeinde vergleichbar sind, erhalten nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

Zugführer des Gefahrstoffzuges:	75 % des Höchstbetrages
Leiter des Fernmeldebetriebes :	75 % des Höchstbetrages
Leiter der SEG- Sanität :	75 % des Höchstbetrages
Leiter Technische Einsatzleitung :	50 % des Höchstbetrages
Leiter SEG-Betreuung/Verpflegung:	50 % des Höchstbetrages

(5) Die ständigen Vertreter der vorgenannten Leiter/Zugführer erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe; § 8 Abs. 2 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung gilt entsprechend.

(6) Die Gerätewarte der Facheinheiten erhalten nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

a) Gerätewarte des Gefahrstoffzuges

aa) für die Gerätewartung am Standort Rodalben 45 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung

ab) für die Gerätewartung am Standort Thaleischweiler- Fröschen 35 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung

b) Gerätewarte der Informations-und Kommunikationseinheit (IUK)

ba) für die Gerätewartung am Standort Dahn 45 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung

bb) für die Gerätewartung am Standort Wallhalben 35 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung

c) Gerätewarte der SEG- Sanität (SEG-S) am Standort der SEG-Halle Höhröschen

ca) für die Wartung der medizinischen Geräte und Arzneimittelvorhaltung 40 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr Entschädigungsverordnung

cb) für die Wartung der Fahrzeuge und des sonstigen Ausstattungsgerätes der SEG 40 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung

(9) Das zur Überwachung der Atemschutz- Übungsanlage des Landkreises eingesetzte ehrenamtliche Personal (Atemschutzgerätewarte) erhält eine Entschädigung entsprechend § 11 Abs. 1 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung.

(10) Die Mitglieder von KatS- Einheiten erhalten bei kostenpflichtigen Einsätzen im Sinne des § 36 LBKG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,50 € je Einsatzstunde.

(11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung vom 12.März 1991 (GVBL. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendbetreuung

(1) Ehrenamtlich tätige Personen, die vom Jugendamt, insbesondere zur Durchführung von Jugendarbeit im Rahmen von Ferien- und Freizeitveranstaltungen eingesetzt werden, erhalten eine pauschale Entschädigung. Nähere Regelungen trifft der Jugendhilfeausschuss. Für den vom Jugendamt bestellten Zeugwart für die Spielgeräte des Spielmobils findet Satz 2 Anwendung.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung wird für notwendige Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisegesetzes gewährt.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Sockelbetrag 110,00 EUR
- b) für jeden Jagdbezirk einschließlich Teiljagdbezirk 1,10 EUR.

(3) neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.07.2014, tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.